

**Vorlage Nr. 2017/101
Anlage 2**

StB |

SSC Hagen Ahrensburg von 1947 e.V.

Hagener Allee 121
22926 Ahrensburgfw
14. August 2017
51710**Übertragung der Pflege der Sportanlage „Am Hagen“**

Sehr geehrter Herr

wie beauftragt, nehme ich wie folgt Stellung zum Schreiben von Herrn Wirtschaftsprüfer
von der Steuerberatungsgesellschaft
vom 26. Juli 2017 zum Thema „Übertragung der Sportanlage „Am Hagen“ an den
SSC Hagen“:

Zunächst stelle ich fest, dass die Formulierung der Überschrift etwas unglücklich gewählt ist, da es bei dem Sachverhalt nicht um die Übertragung der Sportanlage als solches, sondern um die Übertragung der Pflegeaufwendungen und Reinigungsmaßnahmen der Sportanlage „Am Hagen“ geht.

Die Stadt Ahrensburg ist Eigentümer der Sportanlage und wird dies zukünftig auch bleiben.

Der SSC Hagen-Ahrensburg von 1947 e.V. ist überwiegend gemeinnützig tätig (Förderung des Sports). Es gibt lediglich zwei kleinere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die aus dem Betrieb der Vereinsgaststätte und dem Verkauf von Werberechten (Bandenwerbung) bestehen.

Des weiteren werden einige Zweckbetriebe in Form von sportlichen Veranstaltungen unterhalten, die dazu dienen, den ideellen Bereich des Breitensports, der in vielen verschiedenen Sportarten angeboten wird, zu unterstützen.

Die beiden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden umsatzsteuerpflichtig betrieben, für die sportlichen Veranstaltungen wird die Befreiung des § 4 Nr. 22 b UStG in Anspruch genommen.

Ergänzend wird für die sportlichen Veranstaltungen die Option des § 67a AO für den ertragsteuerlichen Bereich in Anspruch genommen, da keine bezahlten Sportler an den Veranstaltungen teilnehmen.

Da der mit der Stadt Ahrensburg angestrebte Nutzungsvertrag als weiterer Zweckbetrieb zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke anzusehen ist, sind die daraus erzielten Umsätze meines Ermessens steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG und mangels bestehender Befreiungsvorschrift auch umsatzsteuerpflichtig. Es ist allerdings der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG anzuwenden, so wie mein oben genannter Kollege bereits vermutend ausgeführt hat. Es handelt sich um Leistungen, mit deren Ausführung selbst lediglich steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht werden (UStAE Nr. 12.9. Abs. 10), nämlich die Nutzung der Sportanlage durch die Breitensportler.

Der erforderliche Leistungsaustausch wird bei dem geplanten Nutzungsvertrag dadurch erreicht, dass der SSC Hagen die Pflege und die Reinigung des Grundstücks am Hagen übernimmt und die Stadt Ahrensburg dafür ein Entgelt leistet.

Die unentgeltliche Überlassung des Grundstücks kann als Teil der Leistung der Stadt Ahrensburg gesehen werden, da sich Leistung und Gegenleistung nicht gleichwertig gegenüberstehen müssen, ist dies für die weitere Betrachtung meines Erachtens allerdings unerheblich.

Im Ergebnis hat der SSC Hagen-Ahrensburg der Stadt Ahrensburg für die Pflege und Reinigung der Sportanlage eine Rechnung mit 7% Umsatzsteuer zu stellen.

Da der Traktor eine Nebenleistung zur Hauptleistung darstellt, ist es sinnvoll, wenn der SSC Hagen-Ahrensburg den Traktor selber auf eigene Rechnung kauft und der Stadt Ahrensburg statt mit 19% Umsatzsteuer lediglich mit 7% Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Dann kann der SSC Hagen-Ahrensburg die Vorsteuer aus dem Einkauf selber geltend machen.

Ich hoffe, dass meine Stellungnahme alle noch offenen Fragen zu dieser Thematik klärt und stehe für die Beantwortung von weiteren Rückfragen gerne zur Verfügung.

Für meine Verantwortlichkeit gelten meine beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen mit Stand November 2016.

Freundliche Grüße